

# Deutsche Stiftungsrechtsreform – eine Außenansicht

Der Reformzug hat in der deutschen Stiftungslandschaft bereits so an Fahrt gewonnen, dass ein Ankommen am Zielpunkt zusehends wahrscheinlicher wird. Das ist auch gut so, denn dass dem deutschen Stiftungsrecht die eine oder andere gesetzliche Verbesserung gut tun dürfte, wird kaum ernstlich in Frage gestellt. Die gesetzlichen Eckpfeiler des deutschen Stiftungsrechts sind in die Jahre gekommen und bieten für mancherlei stiftungsrechtliche Problemstellung nicht mehr die Antworten, die die heutige Zeit erfordert. So setzt etwa die schon mehrere Jahre währende „Nullzinsen-Geldpolitik“ vielen (nicht nur deutschen) Stiftungen massiv zu und behindert besonders stark den Aktionsradius jener Stiftungen, die nur die Erträge ihres Stiftungsvermögens zur Zweckverwirklichung einsetzen dürfen. Gerade vor diesem Hintergrund müsste es ein Gebot der Stunde sein, Verbrauchsstiftungen auch in Deutschland nicht mehr weiter gesetzlich zu diskriminieren.

Die angesprochene Entwicklung hat auch den Ruf nach vermehrten Zu- und Zusammenlegungen von Stiftungen laut werden lassen und in der Tat sprechen ökonomische Gründe dafür, zu gering dotierte Stiftungen zusammen zu führen. Doch jede Stiftung hat ihren eigenen Zweck und es ist die Verselbständigung dieses Zwecks, der die juristische Person „Stiftung“ erst ermöglicht und rechtfertigt. Es hört sich gut an, wenn – wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – die wesentlichen Zwecke der übertragenden Stiftung den Zwecken der übernehmenden Stiftung entsprechen müssen, doch wie oft kommt es in der Praxis tatsächlich vor, dass zwei verschiedene Stiftungen wirklich ein und denselben Zweck haben? Weichen die Zweckvorgaben der betroffenen Stiftungen voneinander ab, erhebt sich zwangsläufig die Frage, wie nahe die Zweckbestimmungen einander stehen müssen, damit eine Zu- oder Zusammenlegung ohne Verletzung des Stifterwillens vertretbar ist. Vergleichbare Unsicherheiten offenbaren sich auch im Zusammenhang mit dem von der Arbeitsgruppe vorgesehenen Kriterium der Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Stifters der jeweiligen Stiftung. Und außerdem: Bedarf es bei Zu- oder Zusammenlegungen nicht auch entsprechender Vorschriften, die sicherstellen, dass allfällige Destinatärsrechte ausreichend gewahrt bleiben? Man sieht: Wie so oft liegt der Teufel auch hier im Detail.

Die inhaltliche Befassung mit der Stellung der Stiftungsdestinatäre scheint in der bisherigen Reformdiskussion insgesamt noch zu kurz geraten. Wäre es nicht erwägenswert, den Adressaten des Stiftungszwecks auch in Deutschland ein bundesweites gesetzliches Beschwerderecht gegenüber stiftungswidrigem Verhalten der Stiftungsorgane einzuräumen? Im schweizerischen Recht ist ein Beschwerderecht der Stiftungsinteressierten allgemein anerkannt und die liechtensteinische stiftungsgesetzliche Regelung gewährt den „Beteiligten“ einer aufsichtspflichtigen Stiftung das Recht beim Richter die gebotenen Maßnahmen zu verlangen. Die vermehrte Miteinbeziehung der Zweckadressaten einer Stiftung zur Gewährleistung einer effektiveren Rechtskontrolle wäre ein Reformansatz, der einer modernen foundation governance insgesamt gut zu Gesicht stünde. So könnten etwa gesetzliche Anhörungsrechte der Destinatäre zur Verbesserung der Richtigkeitsgewähr beitragen und zudem eine erhöhte Transparenz der stiftungsrechtlichen Entscheidungsfindung bewirken. Apropos Transparenz: Die Einrichtung eines

Stiftungsregisters mit entsprechender Publizitätswirkung würde nicht nur die Außenwahrnehmung der überwiegend gemeinnützigen Tätigkeit deutscher Stiftungen fördern, sondern vor allem auch den Erfordernissen des Rechtsverkehrs zeitgemäß Rechnung tragen.

Eine andere wichtige Kernfrage einer modernen Stiftungsrechtsreform ist diejenige wie man zu sog. „Stifterrechten“ steht. Dabei sei hier unterstellt, dass für die Errichtung von „Stiftungen für den Stifter“ in Deutschland nach wie vor kein rechtspolitisch anerkanntes Bedürfnis besteht. Stiftungsgründungen sollten wohl überlegt sein und von einem rechtlich gut beratenen Stifter darf verlangt werden, dass er „seiner“ Stiftung eine Zweckbestimmung vorgibt, die dauerhaft Bestand haben sollte. Für den Fall einer nachhaltigen Veränderung des die Zweckerfüllung bedingenden Umfelds kann auch privatautonom vorgesorgt werden, in dem die Satzung etwa Sukzessivzwecke vorsieht. Die bisherigen Erfahrungen mit dem 2006 in der Schweiz zugunsten des Stifters neu geschaffenen Zweckänderungsvorbehalt lassen auf einen sehr geringen praktischen Bedarf an privatautonomer Zweckänderung bei Stiftungen mit gemeinnützigen Aufgaben schließen. Mehr Flexibilität und Privatautonomie könnte das deutsche Stiftungswesen aber möglicherweise bei Satzungsänderungen vertragen, die weder Existenz noch Zweck der Stiftung berühren. Davon sollten auch Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane nicht ausgenommen bleiben, soweit sie dem Stifterwillen nicht widerstreiten und gesetzlich klargelegt ist, dass sie aus triftigen sachlichen Gründen geboten sind und im Dienste einer wirksameren Erfüllung des Stiftungszwecks stehen. Ein besonders couragierter Stiftungsgesetzgeber könnte schließlich auch wichtige Klarstellungen für das Recht der unselbstständigen Stiftungen treffen.

Die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ und das zunehmende Interesse der Rechtswissenschaft am Reformprojekt stimmen zuversichtlich, dass Deutschland diesmal auf einem guten Weg zu einer erfolgreichen Stiftungsreform ist. Das Stiftungsrecht ist eine Rechtsmaterie, in der Vertrauen eine besondere Rolle spielt und die ein entsprechend behutsames und wohlgedachtes gesetzliches Vorgehen verlangt. Für unausgewogene Schnellschüsse oder eine neuerliche Reform, die den Namen nicht wirklich verdient, ist die Institution der Stiftung zu kostbar.

RA Dr. Harald Bösch,  
Bregenz/Vaduz